



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

2. Juni 2022

Stellungnahme 10/2022

zu dem Vorschlag für eine
Verordnung über den Schutz
geografischer Angaben für
handwerkliche und gewerbliche
Erzeugnisse

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiorowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

***Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 besagt: „Nach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, konsultiert die Kommission den EDSB“, und gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g muss der EDSB „von sich aus oder auf Anfrage alle Organe und Einrichtungen der Union bei legislativen und administrativen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beraten.“*

Diese Stellungnahme ergeht im Hinblick auf die Aufgabe des EDSB, die Organe der Union bezüglich der kohärenten und konsequenten Anwendung der unionsrechtlichen Datenschutzgrundsätze zu beraten. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor.

Zusammenfassung

Am 13. April 2022 nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates (im Folgenden „Vorschlag“) an.

Mit dem Vorschlag soll das System der EU für den Schutz geografischer Angaben ergänzt werden, das es bereits für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen gibt, und soll die wirksame Erfüllung der Verpflichtungen ermöglicht werden, die sich aus dem Beitritt der EU zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens ergeben.

Der EDSB begrüßt, dass in dem Vorschlag die Rollen der Kommission, des EUIPO und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Verfahren nach diesem Vorschlag festgelegt werden.

Der EDSB empfiehlt, klarzustellen, ob die verschiedenen Verantwortlichen, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, als gemeinsam Verantwortliche fungieren oder nicht. Sollte dies der Fall sein, empfiehlt der EDSB, eine Regelung gemäß Artikel 28 EU-DSVO und/oder Artikel 26 DSGVO vorzusehen. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass detaillierte Regelungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzanforderungen erforderlichenfalls auch im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgelegt werden können.

Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen elektronischen Registers geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse vorsieht. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB eine klare Abgrenzung der Kategorien von Daten, die verarbeitet werden sollen. Der EDSB empfiehlt, in dem Vorschlag selbst alle Kategorien betroffener personenbezogener Daten zu spezifizieren. Schließlich ist der EDSB der Auffassung, dass die gewählte Datenspeicherfrist für die Unterlagen im Zusammenhang mit der Löschung geografischer Angaben weiter begründet werden sollte.

INHALTSÜBERSICHT

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Anmerkungen	5
3. Spezifische Anmerkungen	5
3.1 Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten.....	6
3.2 Das Unionsregister geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse.....	7
4. Schlussfolgerung.....	7

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (im Folgenden „EU-DSVO“)¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 13. April 2022 nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates (im Folgenden „der Vorschlag“) an.
2. Ziel des Vorschlags ist es, einen unmittelbar anwendbaren Schutz geografischer Angaben (g.A.) für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse auf EU-Ebene einzuführen. Außerdem soll sichergestellt werden, dass die Erzeuger in den Genuss des internationalen Rahmens für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben (im Folgenden „Lissabon-System“) kommen.²
3. Der Vorschlag ergänzt den bestehenden EU-Schutz für geografische Angaben im Agrarbereich. In Bezug auf die Voraussetzungen für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben folgt er ähnlichen Ansätzen, wie sie für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen gelten, z. B. in
 - der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel,
 - der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen und
 - der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse³.
4. Mit dem Vorschlag würde die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke im Hinblick auf mögliche Konflikte zwischen

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² COM(2022) 174 final, S. 1.

³ 1. Der EDSB wurde zu der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 konsultiert und nahm seine Stellungnahme am 14. Dezember 2011 an.

geografischen Angaben und Marken geändert und würden zusätzliche Aufgaben für das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum („EUIPO“) festgelegt. Er schlägt ferner eine Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben vor, um eine Verbindung zwischen dem EU-System zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse und dem Lissabonner System herzustellen.⁴

5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 13. April 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 63 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. Die Anmerkungen und Empfehlungen in dieser Stellungnahme beschränken sich auf diejenigen Bestimmungen des Vorschlags, die aus datenschutzrechtlicher Sicht am relevantesten sind.

2. Allgemeine Anmerkungen

6. Die Einführung eines unmittelbar anwendbaren Schutzes geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse auf Unionsebene setzt die Verarbeitung personenbezogener Daten voraus, insbesondere wenn es erforderlich ist, Personen im Rahmen der Verfahren für die Eintragung, die Genehmigung von Änderungen, die Löschung, den Widerspruch, die Gewährung von Übergangsfristen und die Kontrolle zu identifizieren.⁵
7. Das Eintragungsverfahren ist zweistufig angelegt, mit einer ersten Phase auf der Ebene der Mitgliedstaaten⁶, in der den nationalen Behörden die Aufgabe einer ersten Prüfung der vereinbarten Produktspezifikationen und g.A.-Anträge zukäme. Die zweite Phase würde dann auf EU-Ebene ablaufen⁷, in der das EUIPO für die Eintragung auf Unionsebene zuständig und gemäß der Genfer Akte als zuständige Behörde fungieren würde.
8. Der EDSB begrüßt die Bezugnahme auf das Recht auf Schutz personenbezogener Daten in den Erwägungsgründen 10 und 11 sowie die Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)⁸ und die Kommission und das EUIPO die EU-DSVO einhalten müssen.

3. Spezifische Anmerkungen

⁴ COM(2022) 174 final, S. 2.

⁵ Siehe insbesondere Erwägungsgrund 11 des Vorschlags.

⁶ Siehe Kapitel 2 des Vorschlags.

⁷ Siehe Kapitel 3 des Vorschlags.

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

3.1 Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten

9. Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 4 des Vorschlags die Aufgaben der Kommission, des EUIPO und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Datenschutzrechts festgelegt sind. Artikel 4 Absatz 1 bestimmt die Kommission und das EUIPO als „Verantwortliche“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 9 EU-DSVO und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als „Verantwortliche“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 DSGVO. Jede Einrichtung gilt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Verfahren, für die sie gemäß dem Vorschlag zuständig wäre, als Verantwortlicher.
10. Die Begriffe „Verantwortlicher“, „gemeinsam Verantwortliche“ und „Auftragsverarbeiter“ spielen bei der Anwendung des Datenschutzrechts eine entscheidende Rolle, da sie festlegen, wer für die Einhaltung der verschiedenen Datenschutzvorschriften verantwortlich ist und wie betroffene Personen ihre Rechte in der Praxis ausüben können.
11. Gemäß Artikel 28 und 86 EU-DSVO und Artikel 26 DSGVO sind zwei oder mehr Verantwortliche, die gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, gemeinsam Verantwortliche. Damit wird klargestellt, dass sich der Begriff der Verantwortlichkeit nicht zwingend auf eine einzige Stelle bezieht, sondern auch mehrere Beteiligte einbeziehen kann, die bei einem Verarbeitungsvorgang eine Rolle spielen. Das bedeutet und wurde auch vom EuGH bestätigt, dass jeder beteiligte Akteur datenschutzrechtlichen Pflichten unterliegt.⁹ Soweit mehrere Akteure als gemeinsam Verantwortliche handeln, *„müssen sie in einer Vereinbarung in transparenter Form [festlegen], wer von ihnen welche Verpflichtung für die Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten hat, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und ihre jeweiligen Informationspflichten ... angeht“*. Im Falle gemeinsam Verantwortlicher ist die Aufgabenverteilung zwischen ihnen durch eine von ihnen zu schließende Vereinbarung festzulegen.
12. Der EDSB empfiehlt, in dem Vorschlag klarzustellen, ob die in Artikel 4 des Vorschlags genannten Verantwortlichen als „gemeinsam Verantwortliche“ anzusehen sind oder nicht. Sollte dies der Fall sein, empfiehlt der EDSB, eine Regelung gemäß Artikel 28 EU-DSVO und/oder Artikel 26 DSGVO vorzusehen. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass detaillierte Regelungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzerfordernungen erforderlichenfalls auch im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgelegt werden können.
13. Eine weitere Klärung der Rollen kann in Bezug auf das in Artikel 15 des Vorschlags vorgesehene Verfahren der „direkten Eintragung“ von besonderer Bedeutung sein, wenn Anträge einer Erzeugergruppierung eines Mitgliedstaats auf Eintragung, Löschung oder Änderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe direkt an das EUIPO gerichtet werden können. In solchen Fällen kann das EUIPO den Mitgliedstaat ersuchen, *„insbesondere für das Prüfungsverfahren“* Unterstützung zu leisten.¹⁰

⁹ Siehe [Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung \(EU\) 2018/1725](#), 7. November 2019, S. 11. Siehe auch Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, ECLI:EU:C:2018:388, Rn. 29.

¹⁰ Artikel 15 Absatz 8 des Vorschlags.

3.2 Das Unionsregister geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse

14. Der EDSB stellt fest, dass das EUIPO ein öffentlich zugängliches elektronisches Unionsregister geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse entwickeln, führen und pflegen soll. Gemäß dem Vorschlag werden der eingetragene Name und die Klasse des Erzeugnisses sowie der Verweis auf die Urkunde zur Eintragung des Namens und die Angabe des Ursprungslands bzw. der Ursprungsländer eingetragen.¹¹ Die Kommission kann ferner Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Inhalt und Aufmachung des Registers festgelegt werden.¹² Der EDSB empfiehlt jedoch, die verschiedenen Kategorien von Daten, die das Unionsregister enthalten wird, sowie die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten in dem Vorschlag selbst näher zu spezifizieren. Angesichts möglicher Auswirkungen auf den Datenschutz erinnert der EDSB daran, dass er zu solchen Durchführungsrechtsakten konsultiert werden muss.
15. Artikel 26 Absatz 7 des Vorschlags sieht die Aufbewahrung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Eintragung geografischer Angaben für die Gültigkeitsdauer der geografischen Angabe und im Falle einer Löschung für zehn Jahre danach vor. Der EDSB erinnert an den Grundsatz der Speicherbegrenzung, demgemäß personenbezogene Daten „*nur so lange gespeichert werden dürfen, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist*“. Nach Auffassung des EDSB ist eine Begründung erforderlich, um die Verhältnismäßigkeit der gewählten Speicherfrist zu belegen, insbesondere in Bezug auf die Aufbewahrung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Löschung der Eintragung von geografischen Angaben. Ohne weitere Begründung dürfte die geplante Speicherfrist von zehn Jahren, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, der Anforderung der Speicherbegrenzung nicht entsprechen.

4. Schlussfolgerung

16. Vor diesem Hintergrund

- begrüßt der EDSB die ausdrückliche Benennung der für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den im Vorschlag festgelegten Verfahren Verantwortlichen;
- empfiehlt er, klarzustellen, ob die Verantwortlichen als „gemeinsam Verantwortliche“ im Sinne von Artikel 28 EU-DSVO und Artikel 26 DSGVO betrachtet werden sollten;
- empfiehlt er, in dem Vorschlag alle Kategorien von Daten zu spezifizieren, die in das Register der geografischen Angaben der Union für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse aufzunehmen sind;
- ist er der Auffassung, dass die vorgeschlagene Aufbewahrungsfrist für Unterlagen im Zusammenhang mit der Löschung der Eintragung von geografischen Angaben

¹¹ Artikel 26 Absätze 1 und 2 des Vorschlags.

¹² Artikel 26 Absatz 8 des Vorschlags.

in Bezug auf personenbezogene Daten entweder näher begründet oder verkürzt werden sollte.

Brüssel, den 2. Juni 2022

Wojciech Rafał Wiewiórowski

(elektronisch unterzeichnet)